

Diskussionsvoten zu einem Gesetz für Fortbildungsschulen und Erwachsenenbildung : Einführung in den Entwurf zum Gesetz für die Fortbildungsschulen und die Erwachsenenbildung im Kanton Graubünden

Autor(en): **Schmid, Chr.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl
scolastic grischun**

Band (Jahr): **23 (1963-1964)**

Heft 2

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-356164>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

und seine Sache schlecht gemacht. Wenn er aber den Besuchern beigebracht hat, wie Neurosen entstehen können und welche Wege zur Heilung der Fachmann einschlägt, so ist schon viel gewonnen. Sind besonders wissensbegierige Dorfleute im Kurs, so wird der Lehrer den Weg zu den Fachwerken gerne weisen. Eigentlich sollte sich das Kurszimmer stets in der Nähe einer Volksbibliothek mit Lesezimmer befinden, wobei der Benutzer nicht durch einen Schalter von den Bücherbeständen getrennt sein, sondern freien Zugang zu einer sog. Freihandbibliothek haben sollte. Beim Blättern in einem Bande erkennt man ja oft viel leichter als vom Titel im Katalog her, ob das Buch den erhofften Dienst leiste oder nicht. Wenn eine Gemeinde nur den tausendsten Teil der Ausgaben für Bauten aller Art für Bücher ausgäbe, wären unsere Bibliotheken reicher und auch reger benützt. Früher wimmelte man solche Wünsche ab mit dem Römerworte *primum vivere, deinde philosophari* — zuerst leben und dann nachdenken. Heute aber haben die Vereinigten Staaten die Losung ausgegeben: «Geist schafft Brot», und Präsident Kennedy rief dem Kongreß in seiner Botschaft über den Ausbau des Bildungswesens zu: «Our fundamental resource is in the human mind.» Sollen wir hinter diesem Worte des jüngsten Präsidenten der größten Demokratie der Erde zurückbleiben? Nein, unsere älteste Volksherrschaft sei auch auf diesem Felde auf der Höhe ihres Rufes und offen für das Wort, das Gebot der Zeit. Der deutsche Bundespräsident Prof. Dr. Theodor Heuß, der in diesen Stunden auf der Bahre liegt, sagte als Kenner, guter Freund und treuer Nachbar unserer «Nation der dreitausend Gemeinden»: «Die Gemeinden sind wichtiger als der Staat», und fügte dann noch weise hinzu: «Und die Menschen sind wichtiger als die Gemeinden.»

Diskussionsvoten zu einem Gesetz für Fortbildungsschulen und Erwachsenenbildung

Einführung in den Entwurf zum Gesetz für die Fortbildungsschulen und die Erwachsenenbildung im Kanton Graubünden

von Dr. Chr. Schmid

I. Das Bedürfnis nach Bildung

Das Streben des Menschen nach Bildung ist nicht etwa neu. Erinnern wir uns nur an die Bildungsromane der Literaturgeschichte! Mag es ursprünglich eine sittlich-moralische Forderung gewesen sein, den Menschen zu formen und zu bilden, und die Erkenntnis, daß Wissen Macht bedeutet, so kommt heute eine weitere Komponente hinzu: die gute Ausbildung vermag heute einen höhern Lebensstandard zu vermitteln. Waren ursprünglich Bildung und Schulung das Privileg oberer Schichten, hat sich die Einsicht Bahn gebrochen, daß jeder Bürger sorgfältiger Ausbildung bedarf. Dies namentlich im demokratischen Staatswesen, in dem jeder Einzelne zur Mitarbeit und Mitverantwortung aufgerufen ist und dementsprechend die

Einsichten und Erkenntnisse haben muß, die ihn hiezu befähigen. So hat sich denn, nachdem die Schule ursprünglich private Angelegenheit und Sache der Kirchen war, der Staat ihrer angenommen. Seit der Helvetik gilt die Schule als Politikum, als Staatsaufgabe, und seit rund 100 Jahren hat die Verfassung die Volksschulpflicht statuiert. Die Durchführung und die sog. Schulhoheit ist den einzelnen Kantonen überlassen.

Die Verhältnisse haben sich aber in diesen 100 Jahren stark geändert, und heute werden in allen Berufen andere, gesteigerte Anforderungen gestellt. Dies gilt besonders in unserer Schweiz, die, gezwungen durch die geographischen und wirtschaftlichen Verhältnisse, stets auf qualifizierte Arbeit das Schwergewicht legen mußte. So ist es weiter nicht verwunderlich, daß der Ausbildung bei uns besondere Bedeutung zukommt. Denken wir ferner als Beispiel an die Fortschritte der Technik und an ihren ausgedehnten Anwendungsbereich auf beinahe allen Gebieten, so wird es uns klar, daß wir mit Volksschulen allein nicht mehr auskommen könnten. Besonders in der heutigen Konjunktur, die den Mangel an tüchtigen Berufsleuten verschärft, bedarf die Forderung nach zusätzlicher Schulung und Ausbildung und die «Mobilisierung der Intelligenzreserven» keiner ausführlichen Begründung mehr.

Einen wirklichen Beitrag an die Lösung des Bildungsproblems können wir aber nur leisten, wenn wir trotz allem planmäßig vorgehen und nicht in Panik irgendwo irgend etwas beginnen. Und es ist vornehme Pflicht, für die Hebung der Ausbildung des ganzen Volkes, nicht nur eines Teiles, nicht nur für einzelne Berufe oder Berufszweige etwas zu tun. Dieser Aufgabe muß sich der Staat selber annehmen, wenn er auch all' die private Initiative in seine Planung miteinbeziehen kann und soll.

Im Rechtsstaat ist die Grundlage jeder Tätigkeit die saubere Gesetzgebung. Und diese hat den Forderungen der Zeit Rechnung zu tragen. Ist die Gesetzgebung genügend, so kann die Ausführung an die Hand genommen werden. Wie steht es nun mit der Gesetzgebung für die Ausbildung im Kanton Graubünden?

II. Die Schulgesetzgebung

In gesetzgeberischer Hinsicht ist das Schulwesen unseres Kantons in den vergangenen Jahren nicht unwesentlich ausgebaut worden. Die Volksschule (Primar- und Sekundarschule) hat ihre Rechtsgrundlage im neuen Schulgesetz vom 19. November 1961, das für einen zeitgemäßen Ausbau die nötige Handhabe bietet, erhalten. Nun gilt es, die geschaffenen Möglichkeiten in der Praxis auszuschöpfen. Dabei scheint mir ein Ziel wichtig, nämlich, die Verbesserung der Schulen durch eine gewisse Konzentration, die namentlich auf der Sekundarschulstufe dringend ist. Das Gesetz weist den Weg, indem es auf die Möglichkeiten des Zusammenschlusses der Gemeinden zur Führung von Schulen oder einzelnen Schultypen hinweist. Nur auf diesem Wege scheint vielerorts eine wirkliche Steigerung des Ausbildungserfolges auf der Volksschulstufe möglich. Beim heutigen Lehrermangel ist eine solche Konzentration der Kräfte besonders geboten. Aus

Gründen des Raumes soll es beim Hinweis auf dieses Problem sein Bewenden haben.

Auf die Volksschule baut einmal die Mittelschule auf. Ihr wird die dringende Förderung durch das neue Mittelschulgesetz vom 7. Oktober 1962 zu Teil. Das Stipendiengesetz vom 1. März 1959 erleichtert namentlich den Zugang zur Mittelschule, zum Lehrerseminar und zur Hochschule.

Ferner baut die Berufsschule auf die Primar- oder Sekundarschule auf. Die berufliche Ausbildung ist im kantonalen Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung vom 30. September 1956 zeitgemäß geregelt; gewisse Anpassungen an das neue Bundesgesetz werden sich aufdrängen, sobald dieses Rechtskraft erlangt hat.

Eine ganz bedeutende Lücke besteht aber noch. Wer sich nämlich heute weder einer Mittelschule noch einer Berufslehre zuwendet, hat praktisch keinerlei Möglichkeiten, sich fortzubilden. Wohl wäre es auf Grund kantonalen Verordnungen möglich, allgemeine, landwirtschaftliche oder hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen zu gründen und zu führen. Die Verordnung über die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 27. November 1930 bietet die Rechtsgrundlage für die Unterstützung solcher Schulen und Kurse durch den Kanton und die Verordnung über die Real- und Fortbildungsschulen vom 25. Mai 1901 will die Führung allgemeiner Fortbildungsschulen ebenfalls finanziell fördern. Ähnliches gilt für die hauswirtschaftlichen Kurse und Schulen, für welche die Verordnung über die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 11. November 1916 sowie das Gesetz über die Unterstützung der gemeinnützigen Haushaltungsschulen vom 26. September 1954 die Rechtsgrundlage bieten. Einige Fortbildungsschulen und -Kurse haben denn auch bestanden oder bestehen noch. Aber ihre Zahl ist verschwindend klein. So wurden 1961/62 keine allgemeinen Fortbildungsschulen, 2 landwirtschaftliche Fortbildungsschulen und nur rund 10 hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen geführt. Daraus ersehen wir, daß die Bildung bei einem Teil unserer Jugendlichen im Kanton mit der Erfüllung der Volksschulpflicht beendet ist. Dies dürfte im schweizerischen Staat, der — es ist bereits kurz darauf hingewiesen worden — wie kein anderer auf eine gut geschulte und gut ausgebildete Bevölkerung angewiesen ist, nicht sein. Die pädagogischen Rekrutenprüfungen bringen denn auch die weitgehend durch diese Ausbildungslücke bedingten Mängel an den Tag. Diese Lücke besteht nicht nur in Graubünden, was uns aber nicht beruhigen darf. Bundesrat Tschudi, der Vorsteher des Eidg. Departementes des Innern, hat denn auch in einem kürzlich gehaltenen Referat mit Recht betont, daß die Ausbildung des Schweizer nicht auf die Volksschule beschränkt sein dürfe.

Die Forderung nach einem Ausbau der Fortbildungsschulen ist nicht etwa neu. Es kann auf die Publikationen: Martin Schmid «Die Bündner Schule», S. 89 ff. Zürich 1942, Dr. H. Cresta Dissertation: Das landwirtschaftliche Bildungswesen im Kanton Graubünden in seiner Entwicklung bis zur Gegenwart, Chur 1947, sowie auf die Motionen Sialm und Sprecher im Großen Rat 1943, den Bericht der Kommission zur Prüfung dieser Motionen vom Juni 1948, und die Motion Giger im Großen Rat 1962 verwiesen werden.

Es ist zwar schon eingewendet worden, die Zahl der Jugendlichen, welche

für den Besuch einer Fortbildungsschule in Frage käme, sei sehr klein; damit will wohl das Bedürfnis nach einer solchen Schulungsmöglichkeit in Frage gestellt werden. Tatsächlich trifft es zu, daß heute bedeutend mehr aus der Volksschule entlassene Jünglinge — und auch Töchter — Berufslehren absolvieren und damit die Berufsschule besuchen, als dies noch vor wenigen Jahren der Fall war. Abgesehen davon, daß auch den wenigen Weiterbildungsmöglichkeiten geboten werden sollen, müssen wir uns im klaren sein, daß unter diesen angehenden Berufsleuten nicht wenige sind, die in der Berufslehre und -Schule überfordert sind, von denen nicht mit Sicherheit gesagt werden kann, daß sie sich im Berufe durchzusetzen vermögen. Beim heutigen konjunkturbedingten Mangel an Arbeitskräften werden sie dennoch Beschäftigung und Auskommen finden. Sollte aber einmal der akute Mangel an Arbeitskräften abnehmen, so ist es nicht ausgeschlossen, daß wieder strengere Auslese notwendig wird. Dann wird auch die Zahl der Anwärter für Fortbildungsschulen wieder zunehmen. Dies ist zu berücksichtigen, denn es geht ja darum, ein Gesetz zu schaffen, das über den Augenblick hinausreichen soll!

Nachdem nun Volksschule, Mittelschule und Berufsschule eine neuzeitliche Regelung im Gesetz gefunden haben, ist das Problem der Fortbildungsschule unaufschiebbar und das Bedürfnis nach einer gesetzlichen Regelung als gegeben anzusehen.

III. Einige Probleme für die Regelung der Fortbildungsschulen

1. Obligatorium

Im Mittelpunkt des Interesses dürfte die Frage des Obligatoriums stehen. Ein Obligatorium, d. h. ein «Schulzwang» würde zwar in unsere Freiheit eingreifen. Und die Freiheit hält der Schweizer hoch. Nur, seien wir uns dessen bewußt, versteht er sie oft falsch. Freiheit bedeutet nicht Ungebundenheit von allen Verpflichtungen, nicht Legitimation für jeden, schrankenlos zu tun und zu lassen, was ihm beliebt. Im Gegenteil, die größtmögliche Freiheit für alle verlangt eine gewisse Beschränkung des Einzelnen in seiner Ungebundenheit im Interesse der Gemeinschaft, auf daß nicht der Mitmensch in seinem Lebensbereich tangiert und eingeengt werde. Im Interesse der Gemeinschaft und des Staates, der uns diese Freiheit garantiert, sind gewisse Verpflichtungen der Mitbürger notwendig. So gelten auch die in der Verfassung garantierten sog. Freiheitsrechte nicht ohne jede Einschränkung. Sie finden, wie der Staatsrechtslehrer Giacometti sagt, ihre Grenze dort, wo ihre Ausübung die Interessen des andern verletzt und damit mittelbar das öffentliche Wohl beeinträchtigt oder wo unmittelbar staatliche Interessen gefährdet werden. Nun ist aber unser Staat auf einen hohen Ausbildungsstand seiner Bürger angewiesen; diesen verlangen seine Staatsform, seine wirtschaftliche und kulturelle Struktur. Und diesen notwendigen Ausbildungsstand nach Möglichkeit zu erreichen und zu fördern, ist dringendes Postulat, ist Verpflichtung gegenüber dem Einzelnen und der Gemeinschaft. Denn, ist es nicht so, daß jeder Bürger bei der Gestaltung des Staates, der Gemeinschaft mitentscheidet? Auch wer allein die

Volksschule besucht hat, entscheidet mit über die Einfügung eines Artikels in die Bundesverfassung und über deren Revision, wählt mit bei der Bestellung der Behörden seines Kantons, seiner Gemeinde, gibt seine Meinung beim Erlaß der kompliziertesten Sachvorlage durch seine Stimme ab. So besteht ein eminentes Interesse des Staates, ihn auf diese Aufgabe möglichst umfassend vorzubereiten. Hiefür ist eine gewisse Allgemeinbildung, welche die Volksschule in der Regel nur teilweise vermitteln kann, sowie eine staatsbürgerliche Einführung erforderlich. Gerade für letztere ist eine Reife notwendig, über die meist erst der aus der Volksschule Entlassene verfügt. Die Fortbildungsschule hat demnach eine große, aber auch dankbare Aufgabe. Wir geben aber zu, eine Lösung ohne Zwang wäre an sich sympathischer, könnte das Ziel auch auf diese Weise erreicht werden. Indessen sind die Erfahrungen — ausgenommen in einzelnen Gemeinden — wenig ermutigend.

Einmal ist es sicher so, daß der Jugendliche im Moment der Schulentlassung kaum beurteilen kann, wie wesentlich für ihn eine Weiterbildungsmöglichkeit ist. Nicht selten wird er schulmüde sein und vorerst einmal «genug haben». Zugegeben, der Einfluß der Eltern könnte hier entscheidend ins Gewicht fallen. Die Eltern könnten ihrem Sohn oder ihrer Tochter die Notwendigkeit der Fortbildung vor Augen führen und sie für die Fortbildungsschule auf freiwilliger Basis gewinnen. Aber leider sehen viele Eltern heute diese Notwendigkeit selber nicht ein. Oft ist es ihnen lieber, wenn ihre Kinder möglichst rasch einem Erwerb nachgehen. Hiefür fehlt es ja nicht an Möglichkeiten! Über die Lage ungenügend ausgebildeter Kinder im Falle einer Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse geben sie sich oft wenig Rechenschaft. Wir wollen diese Sachlage nicht dramatisieren, ist doch andererseits auch der Drang zur Mittelschule, zur Berufslehre Tatsache, aber wir müssen sie in Rechnung stellen, wenn es um eine Förderung der Ausbildung aller Teile unserer Gemeinschaft geht.

So drängt sich u. E. der Schluß geradezu auf, daß nur ein Obligatorium die so dringende Weiterbildung in der Fortbildungsschule garantieren kann. Diese ist sowohl im höhern Interesse der Allgemeinheit als auch im Interesse des einzelnen Betroffenen geboten.

Korrelat der Verbindlichkeit ist die Verpflichtung der Gemeinden und des Kantons, für diese Schulung aufzukommen und sie sinnreich auszugestalten.

Die zweite Frage ist, wer unter das Obligatorium fallen soll. Bei den Jünglingen ist die Antwort klar. Alle, die sich das in der Fortbildungsschule Gelehrte irgendwo anders aneignen, können von der Verpflichtung ausgenommen werden. Es sind dies alle Mittelschüler, Gewerbeschüler und Schüler der kaufmännischen Berufsschulen.

Bei den Töchtern ist die Lage etwas anders. Die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule will die Kenntnisse und Fertigkeiten der Volksschule in den hauswirtschaftlichen Disziplinen vertiefen, ergänzen und erweitern, um die künftigen Hausfrauen und Mütter auf ihren Beruf vorzubereiten. Weder die Mittelschule noch die Berufsschulen aber können auf diesem Gebiete Genügendes tun. Diese Fortbildung ist aber für die Mädchenbildung derart

entscheidend, daß sie alle Mädchen erreichen muß. Deshalb soll sich das Obligatorium auf alle Mädchen erstrecken, auch auf Mittel- und Berufsschülerinnen. Praktisch wird der Unterricht für diese Mädchen in Kursform durchgeführt werden müssen, wobei die Stundenzahl kräftig reduziert werden kann, da die allgemein theoretische Ausbildung weitgehend vorausgesetzt werden darf und sich der Unterricht vorwiegend auf die praktischen Disziplinen beschränken kann.

2. Ausmaß des Unterrichtes

Es ist von der Überlegung auszugehen, daß die Verpflichtung für die Betroffenen, die alle einer Betätigung, einer Arbeit nachgehen und im Erwerbsleben stehen, nicht allzu einschneidend sein darf. Andererseits muß, wenn ein Ausbildungserfolg angestrebt wird, ein Mindestmaß an Zeit für die Schulung zur Verfügung stehen. Der Entwurf sieht eine 2jährige Pflicht von je 128 Unterrichtsstunden vor.

3. Lehrfächer

Die Fortbildungsschule darf, und damit sind sich alle Verfechter dieses Schultypus einig, nicht einfach Fortsetzung der Volksschule sein. Sie muß im Unterricht andere Wege beschreiten und vor allem von den Forderungen, die das praktische Leben an den Jugendlichen stellt, ausgehen. Sonst läuft sie Gefahr, die Schulmüden — und mit solchen muß aus naheliegenden Gründen besonders die Fortbildungsschule rechnen — abzuschrecken. In der kurzen, zur Verfügung stehenden Zeit muß man sich ferner auf das Notwendigste beschränken. Der Entwurf nennt daher nur einzelne zentrale Sachgebiete als Fächer. Es ist zu erwarten, daß interessierte Kreise weitere Forderungen stellen, etwa Kunsterziehung, Turnen usw. Alle Anregungen sollen selbstverständlich eingehend geprüft werden.

Zu betonen ist aber, daß eine weitere Verfächerung des Unterrichtes mit Vorsicht zu tätigen ist. In vielen Fällen wird es dem guten Lehrer durch sorgfältige Auswahl des Lehrstoffes möglich sein, verschiedenste Lebensfragen im Rahmen der aufgeführten Fächer zu behandeln. Nicht Vieles soll betrieben werden, die Auswahl wird wesentlich sein. Überhaupt entscheidet über Erfolg oder Nichterfolg der Fortbildungsschule letztlich der Lehrer, die Lehrerpersönlichkeit. Der Lehrer hat eine entscheidende Aufgabe und Stellung, vielleicht wie in keiner andern Schule. Schließlich müssen wir uns vor Augen halten, daß das Obligatorium nur verantwortet werden kann, wenn eine gute Ausbildung geboten wird.

4. Fragen der Durchführung

Im Kanton Graubünden bei seinen geographischen und verkehrstechnischen Gegebenheiten stellen sich für die Durchführung der Fortbildungsschulen große Probleme. U. E. können sie nur gelöst werden durch eine gewisse Zusammenfassung, durch eine Konzentration der Kräfte, die hier noch stärker ins Gewicht fällt als in der Volksschule.

Der Entwurf betont deshalb noch stärker als das Schulgesetz die Lösung der Schulführung im Gemeindeverband. Um sicher ans Ziel zu gelangen,

ist vorgesehen, daß nötige Zusammenschlüsse, sofern sie die Gemeinden mit ungenügenden Schülerzahlen nicht von sich aus eingehen, durch den Kleinen Rat verfügt werden können.

Eine einigermaßen zentrale Regelung verlangt die Lösung der Frage der Reise und evtl. Unterkunft und Verpflegung der Schüler. Beiträge an solche Kosten seitens des Kantons sind unumgänglich und vorgesehen.

Besondere Aufmerksamkeit ist nach dem oben bereits Angedeuteten der Gewinnung geeigneter Lehrkräfte zu schenken. Es wird zudem notwendig sein, diese auf ihre Aufgabe besonders vorzubereiten. Der Entwurf ermächtigt denn auch den Kanton zur Durchführung von Aus- und Weiterbildungskursen für Lehrkräfte der Fortbildungsschulen oder zur Delegation dieser Aufgabe an Fachvereinigungen. Damit wird die gesetzliche Grundlage für die hierfür notwendigen Ausgaben geschaffen.

Selbstverständlich wird die Fortbildungsschule, deren Unterricht ja lebensnah und vom Praktischen ausgehen soll, auch auf Fachleute in einzelnen Sachgebieten angewiesen sein, z. B. auf den tüchtigen Landwirt, den Tierarzt, den Juristen, den Arzt usw. Sie können gemäß Entwurf zum Unterricht zugezogen werden und als Lehrer wirken, wobei natürlich auch pädagogische Fähigkeiten vorausgesetzt werden müssen.

Es sind schon Befürchtungen ausgesprochen worden, die «Rekrutierung» der Lehrkräfte stoße auf Schwierigkeiten. Solche sind sicher nicht zu übersehen. Aber in einem Lehrkörper von nahezu 900 Lehrern und Lehrerinnen, sollten sich für eine gut ausgebaute Fortbildungsschule, welche eine gewisse Freiheit im Unterricht und in der Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse und Verhältnisse bietet, finden lassen. Dies, sofern auch die Stellung des Lehrers in finanzieller Hinsicht zufriedenstellend geregelt werden kann. Auch dafür will der Entwurf die Rechtsgrundlage schaffen.

IV. Erwachsenenbildung

Auch der erwachsene Mensch, der Schulpflicht längst entwachsen, hat das Bedürfnis, sich weiterzubilden. Der Ruf nach Erwachsenenbildung ist wohl verständlich. Sie soll wie alle Bildung, dem Menschen helfen, sich selbst zu kennen, sein Leben selbständig und sinnvoll zu gestalten, an den kulturellen Werten Anteil zu nehmen und die Welt, in der er lebt, zu verstehen und seinen positiven Beitrag an ihren Aufbau zu leisten. Es besteht, wie die UNESCO festgestellt hat, heute ein «ungeheures» Bildungsbedürfnis. Dies wohl auch als Folge der Mechanisierung und Automatisierung der Arbeit, welche eine Gleichförmigkeit bewirkt, die im Menschen das Bedürfnis nach Ausgleich weckt; die Arbeit vermag den Menschen oft nicht mehr auszufüllen und zu befriedigen.

Es erscheint deshalb angezeigt, im neuen Fortbildungsschulgesetz auch die Erwachsenenbildung miteinzubeziehen. Der Gesetzesentwurf sieht finanzielle Unterstützungen seitens des Kantons für bildende und kulturelle Veranstaltungen, welche Gemeinden oder private Institutionen durchführen, vor, sofern sie nicht rein gelegentlich, sondern planmäßig erfolgen. Es handelt sich somit um eine bloße *Förderung* dieser Bestrebungen durch den Kanton. Man ging von der Überlegung aus, daß es nicht Sache des Kantons

sein könne, selber überall Kurse, Vorträge usw. zu veranstalten. Solche sind — ein Obligatorium steht auf dieser Stufe selbstverständlich außer Diskussion — nur dort sinnvoll, wo wirklich ein Bedürfnis besteht, wo die Initiative von den Interessierten ausgeht. Dann besteht Aussicht, daß die Arbeit von Dauer und erfolgreich ist. Die Unterstützung seitens des Kantons soll diesen Bestrebungen und Veranstaltungen angediehen sein.

V. Der Aufbau des Gesetzesentwurfes

Der Gesetzesentwurf gliedert sich vorerst in 4 Hauptabschnitte:

- A. Fortbildungsschule
- B. Erwachsenenbildung
- C. Leistungen des Kantons (für A und B) und
- D. Vollzug und Inkrafttreten

Der Abschnitt «Fortbildungsschulen» ist weitgehend in Anlehnung an das Schulgesetz aufgebaut: I. Allgemeine Bestimmungen, II. Schultypen und Unterrichtsfächer, III. Schulpflicht, IV. Schulführung, V. Leitung, Lehrer und Aufsicht, VI. Pflichten der Gemeinde und VII. Strafbestimmungen.

Eine Erörterung der einzelnen Artikel würde den Rahmen einer kurzen Einführung sprengen; es muß deshalb auf den Entwurf verwiesen werden. Das Gesetz soll nicht eine feste, enge Regelung aller Einzelfragen bringen, vielmehr soll es einen Rahmen schaffen, der eine möglichst freie Ausgestaltung gestattet, eine Ausgestaltung, die auch den sich verändernden Verhältnissen Rechnung tragen kann. Das Gesetz soll Rahmengesetz sein.

VI. Schlußbemerkung

Man ist sich durchaus bewußt, daß die Einführung und Führung von Fortbildungsschulen im Kanton Graubünden große Probleme stellt. Zahlreiche Schwierigkeiten werden zu erwarten sein. Aber dies berechtigt uns nicht, von einer Lösung abzusehen, die unserer Bündner Jugend zusätzliche Bildungsmöglichkeiten schafft.

Wir hoffen, es gelinge uns diese mit tatkräftiger Hilfe unserer Lehrerschaft!

Erwachsenenbildung im Engadin

von Pfr. R. Parli

Herr Seminardirektor Buol äußerte mir gegenüber den Wunsch, einen Kurzvortrag vor ihrer Präsidentenkonferenz in Chur über unsere Erwachsenenbildungsarbeit im Engadin zu halten.

Um diesem Wunsch nachzukommen, ist es von Vorteil, daß ich nicht frei spreche.

Ich möchte Ihnen zwei Dinge sagen.

Erstens: will ich die Gründe erwähnen, warum wir seit sieben Jahren im Engadin Erwachsenenbildung betreiben. Und zweitens möchten Sie wahr-